

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe

Vom: 24.05.2013

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Verbesserung Kläranlage Egenhofen

<ul style="list-style-type: none"> • Neuerrichtung eines Beckens mit Hebeanlage zur Abwasserbehandlung 	2-strassige Beckenausführung im Tiefbau ca. 1.400 m ³ Gesamtvolumen; Beschickungspumpwerk in Betonbauweise und Schneckenhebewerk bestehend aus zwei Förderschnecken (jeweils 103 l/s)
<ul style="list-style-type: none"> • Einbauten zur Abwasserreinigung 	Ausrüstung der Abwasserbecken als „belüftetes, getauchtes Festbett“ mit vorgeschalteter Wirbelbettstufe – Einbau von insgesamt 24 Festbettgestellen aus Edelstahl (Abmessungen 2,0 x 3,0 x 3,3 m) bestückt mit Trägermaterial aus Kunststoff und Belüftereinrichtung; Ausrüstung einer Denitrifikationsstufe mit ca. 60 m ³ Wirbelbettmaterial, zwei Trennwänden, zwei Rührwerken und zwei Rezirkulationspumpen
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer Gebläsestation 	Hochbau bestehend aus zwei Räumen (ca. 67 m ²) mit insgesamt ca. 190 m ³ umbauten Raum, nicht unterkellert, Pultdach mit Blecheindeckung, Fenster und Türen
<ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und elektrotechnische Ausrüstung der Gebläsestation 	Vier Gebläse mit jeweils 600 Nm ³ /h Lufterzeugung, Steuerluftkompressor, elektrische und pneumatische Schalt- und Steueranlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Aggregat für Überschussschlamm entwässerung 	Entwässerungsmaschine (Durchsatz 3,5 m ³ /h) mit Peripheriegeräten (Pumpen, Durchflussmessungen, Flockmittelaufbereitung) und elektrischer Steuerung
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrleitungen 	Verbindungsrohrleitungen aus Stahl, Edelstahl und Kunststoff verschiedener Dimensionen zur Verbindung der neuen Anlagenteile mit dem weiterhin genutzten Bestand (Abwasserleitungen und Schlammleitungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges 	Umbau des Bestandes in 2013 nach Fertigstellung der neuen biologischen Reinigungsstufe in 2010 / 2011 – Umbau der Tropfkörperanlage (Vorklärung und Faulräume in Mischwasserspeicher). In 2012 Neubau einer Notstromanlage, Umbau der Ablaufrinne im Nachklärbecken (Sicherheitseinbauten gegen Absturz, Abdeckung der Räumlaufbahn mit Sicherung gegen Eisbildung). Baunebenkosten (Planung, Prüfkosten, Gutachterkosten, etc.)

2. Kanalverbesserung und-erneuerung Egenhofen

Bauabschnitt 1	
<ul style="list-style-type: none"> Mühlweg 	Mischwasserkanäle Schacht M 2051 – M 2120, DN 500 MWK statt DN 300, 38 m Schacht M 2120 – M 2117, DN 800 MWK statt DN 300, 117 m Schacht M 2117 – M 2100, DN 900 MWK statt DN 700, 34 m Regenwasserkanal Schacht R 2211 – RA 2217, DN 300 RWK statt DN 200, 137 m
Bauabschnitt 2	
<ul style="list-style-type: none"> Wagnerstraße 	Mischwasserkanäle Schacht M 2030 – M 2024, DN 300 statt DN 250, 22 m Schacht M 2034 – M 2030, DN 300, 68 m
<ul style="list-style-type: none"> Friedberger Straße 	Mischwasserkanal Schacht M 2024 – M 2026B, DN 500 statt DN 300, 77 m
<ul style="list-style-type: none"> Mühlstraße 	Mischwasserkanal Schacht M 2026B – M 2051, DN 500 statt DN 300, 207 m

Abkürzungsverzeichnis:			
DN =	Nenndurchfluss		
h =	Stunde	m ² =	Quadratmeter
l/s =	Liter pro Sekunde	m ³ =	Kubikmeter
m =	Meter	Nm ³ /h =	Normkubikmeter pro Stunde

(2) Der Erläuterungsbericht der IBK Umwelttechnik GmbH, Eisvogelweg 3, 82140 Olching vom 20.01.2010 für die Ertüchtigung der Kläranlage Egenhofen und die Entwurfs- und Genehmigungsplanung Abwasserbeseitigung – Kanalauswechslung / Kanalneubau im Mühlweg BA 1 in der Gemeinde Egenhofen vom 30.09.2009 der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 6, 86356 Neusäß und die Entwurfs- und Genehmigungsplanung Abwasserbeseitigung – Kanalauswechslungen / Kanalneubau in der Wagnerstraße, Friedberger Straße und Mühlstraße BA 2 in der Gemeinde Egenhofen vom 30.11.2009 der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 6, 86356 Neusäß und die Kostenermittlung der geplanten Kanalauswechslungen vom 20.07.2009 der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 6, 86356 Neusäß werden zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Abwasserzweckverband niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Abwasserzweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,10 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,43 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2010 außer Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND
SCHWEINBACH-GLONNGRUPPE

Oberschweinbach, den 24.05.2013

Wenger
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 20.06.2013, Nummer 12, veröffentlicht.